

Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

(vom 5. Februar 2014)

Gesundheitsgesetz (GesG)

**(Änderung vom 14. Januar 2013, nichtärztliche Psychotherapie;
Inkraftsetzung)**

Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren

(Änderung vom 5. Februar 2014)

Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(Aufhebung vom 5. Februar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten erlassen.

II. Die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 wird geändert. Die Änderung steht unter dem Vorbehalt, dass das Obergericht gleichlautend beschliesst.

III. Die Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten vom 1. Dezember 2004 wird aufgehoben.

IV. Die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 14. Januar 2013, die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Änderung der Verordnung gemäss Dispositiv II treten am 1. Mai 2014 in Kraft. Auf dieses Datum erfolgt die Aufhebung der Verordnung gemäss Dispositiv III. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung und Aufhebung erneut entschieden.

V. Gegen die neue Verordnung, die Änderung der Verordnung, die Aufhebung der Verordnung und Dispositiv IV, Sätze 1 und 2 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV)

(vom 5. Februar 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 6 Abs. 2 und 3, 34 sowie 35 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG),

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Verordnung gilt für die privatwirtschaftliche Ausübung der psychologischen Psychotherapie (Psychotherapie) in eigener fachlicher Verantwortung gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) und für die psychotherapeutische Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht.

² Die Ausübung der Psychotherapie im öffentlichen Dienst richtet sich nach den für die privatwirtschaftliche Tätigkeit geltenden Bestimmungen.

B. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung

§ 2. ¹ Der Kantonsärztliche Dienst erteilt die Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung jeweils für zehn Jahre, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Danach erteilt er die Bewilligung jeweils für drei Jahre.

Berufsausübungs-
bewilligung

² Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die das 70. Altersjahr vollendet haben, reichen dem Kantonsärztlichen Dienst mit dem Gesuch um Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung ein ärztliches Zeugnis ein, wonach ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung erlaubt.

³ Bestehen Zweifel über genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. c PsyG, weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller diese mit einem Diplom auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach.

Tätigkeits-
bereich

§ 3. ¹ Die Bewilligung berechtigt, in eigener fachlicher Verantwortung psychische und psychosomatische Krankheiten und Störungen festzustellen und diese mit psychotherapeutischen Methoden zu behandeln.

² Die Verordnung und die Abgabe von Medikamenten sind nicht gestattet.

Beizug einer
Ärztin oder
eines Arztes

§ 4. ¹ Psychotherapeutinnen und -therapeuten weisen Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hin.

² Sie ziehen bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung eine Ärztin oder einen Arzt bei.

Betreuung
in Notfällen

§ 5. Psychotherapeutinnen und -therapeuten sorgen für die Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten in Notfällen. Sie können dazu mit anderen Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zusammenarbeiten.

Meldepflicht

§ 6. Psychotherapeutinnen und -therapeuten melden dem Kantonsärztlichen Dienst schriftlich:

- a. die Aufnahme und Verlegung der Berufsausübung unter Angabe des Standortes,
- b. die Berufsausübung an mehr als einem Standort,
- c. eine Änderung der Personalien,
- d. die Aufgabe der Berufsausübung.

Vertretung

§ 7. ¹ Die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit durch eine Vertretung nach § 8 GesG setzt voraus, dass die vertretende Person die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 1 PsyG erfüllt.

² Die Bewilligung wird für längstens sechs Monate erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

C. Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht

Voraussetzungen
a. Bewilligungs-
inhaberinnen
und -inhaber

§ 8. Die Bewilligung zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten nach § 6 Abs. 1 GesG wird erteilt an

- a. Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Berufsausübungsbewilligung,

- b. Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung, die über einen der folgenden Titel oder Ausweise verfügen:
 - 1. eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie,
 - 2. eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - 3. Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie,
- c. ambulante ärztliche Institutionen, wenn eine Person, welche die fachlichen Voraussetzungen nach lit. a oder b erfüllt, die Aufsicht ausübt.

§ 9. ¹ Die zu beschäftigenden Personen müssen über einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügen.

b. Zu beschäftigende Personen

- ² Haben sie die Weiterbildung noch nicht abgeschlossen, müssen sie
 - a. über einen anerkannten Ausbildungsabschluss nach Art. 2 oder 3 PsyG verfügen,
 - b. während der Ausbildung eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie nach Art. 7 Abs. 2 PsyG erbracht haben und
 - c. nach Abschluss der Ausbildung 150 Lektionen Theorie und 70 Sitzungen Selbsterfahrung im Rahmen eines Weiterbildungsganges besucht haben, der zu einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie führt.

§ 10. ¹ Eine Person mit Berufsausübungsbewilligung darf höchstens sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigen. Von diesen dürfen höchstens vier noch in einem Weiterbildungsgang in Psychotherapie stehen.

Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen

² Ambulante ärztliche Institutionen stellen sicher, dass die Fachperson nach § 8 lit. c höchstens vier Personen in Weiterbildung und sechs Personen insgesamt beaufsichtigt.

§ 11. ¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber beaufsichtigen die Tätigkeit der beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

Aufsichtspflicht

² Die beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten üben ihre Tätigkeit in den Praxisräumlichkeiten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber aus. Die aufsichtspflichtige Person ist in der Regel in den Praxisräumlichkeiten anwesend. Bei kurzfristiger Abwesenheit gewährleistet sie ihre Erreichbarkeit.

Ausnahme
von der Bewilli-
gungspflicht

§ 12. ¹ Folgende Institutionen mit Betriebsbewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes können ohne Bewilligung Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigen:

- a. Spitäler,
- b. Pflegeheime,
- c. teilstationäre Institutionen,
- d. Polikliniken.

² Keine Bewilligung ist ferner erforderlich, wenn diese Personen in einem psychotherapeutischen Ambulatorium einer Organisation arbeiten, die einen nach Art. 11 ff. oder Art. 49 Abs. 1 PsyG akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbietet.

³ Die beschäftigten Personen müssen die Voraussetzungen nach § 9 erfüllen. §§ 10 Abs. 2 und 11 sind sinngemäss anwendbar.

D. Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 13. Der Kantonsärztliche Dienst vollzieht das Psychologieberufesgesetz und die kantonale Gesundheitsgesetzgebung gegenüber Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

Gebühren

§ 14. Der Kantonsärztliche Dienst erhebt folgende Gebühren:

- a. für die erstmalige Erteilung der Berufsausübungsbewilligung Fr. 1000
- b. für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung Fr. 250
- c. für die Bewilligung von Vertretungen und die Verlängerung solcher Bewilligungen Fr. 80
- d. für die unbefristete Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten Fr. 400
- e. für die befristete Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten Fr. 200
- f. für die Bestätigung der Berechtigung zur 90-Tage-Dienstleistungserbringung gemäss Art. 23 Abs. 2 PsyG Fr. 200
- g. für Bescheinigungen Fr. 100 bis 300
- h. für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in Psychotherapie bei Gesuchen nach § 6 Abs. 1 GesG, pro Stunde Aufwand Fr. 180

§ 15. ¹ Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten bleiben gültig. Übergangsbestimmung

² Die Beschäftigung einer Person nach Abs. 1, welche die Voraussetzungen nach § 9 nicht erfüllt, wird erneut bewilligt, wenn das neue Gesuch innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung des vorangehenden Beschäftigungsverhältnisses eingereicht wird.

³ Erfüllt eine Person die fachlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 lit. a und b nicht, darf sie bis zum 31. März 2018 nach § 6 Abs. 1 GesG als Psychotherapeutin oder -therapeut beschäftigt werden, sofern sie am 1. April 2013 zu einem nach Art. 49 Abs. 1 PsyG provisorisch akkreditierten Weiterbildungsangestellten in Psychotherapie zugelassen war.

Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPGV)

(Änderung vom 5. Februar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 wird wie folgt geändert:

- § 11. ¹ Die Eintragung in das Sachverständigenverzeichnis setzt voraus, dass die einzutragende Person Eintragungsvoraussetzungen
a. Grundsatz
- lit. a unverändert.
- b. gemäss § 25 Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 über eine Bewilligung des Kantons Zürich zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung verfügt bzw. ohne Bewilligung dazu berechtigt ist.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
-

Begründung

A. Ausgangslage

Der Erlass von Normen über die Berufsausübung der nichtärztlichen bzw. psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten lag bisher in der Zuständigkeit der Kantone (vgl. §§ 27–29 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [GesG, LS 810.1] und Verordnung über die nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004 [PsyV, LS 811.61]).

Mit Beschluss vom 18. März 2011 haben die eidgenössischen Räte das eidgenössische Psychologieberufegesetz erlassen (PsyG, SR 935.81), das die privatwirtschaftliche Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung einheitlich und abschliessend regelt. Das neue Gesetz ist am 1. April 2013 in Kraft getreten. Die neue Regelung der fachlich eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Berufsausübung entspricht weitgehend der bisher im Kanton Zürich geltenden. In fachlicher Hinsicht wird für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ein eidgenössischer oder ein anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie vorausgesetzt, wobei die Zulassung zu einem solchen Weiterbildungsgang einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie mit genügender Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie voraussetzt (Art. 7 Abs. 1 und 2 PsyG). Nicht mehr als eigene Bewilligungsvoraussetzung vorgesehen ist die zweijährige klinische psychotherapeutische Tätigkeit in unselbstständiger Stellung. Allerdings muss bereits für den Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels praktische Tätigkeit in einem gewissen Umfang geleistet werden.

Am 14. Januar 2013 hat der Kantonsrat die erforderlichen Anpassungen des Gesundheitsgesetzes an das Psychologieberufegesetz beschlossen (ABl 2013-01-25). Es handelt sich um die Aufhebung der §§ 27–29 GesG (Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung der nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Tätigkeitsbereich) sowie um geringfügige Anpassungen der §§ 10, 25 und 58 GesG. Die Referendumsfrist für diese Gesetzesanpassung ist am 26. März 2013 unbenutzt abgelaufen. Mit dem Neu-erlass der kantonalen Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV) und der Aufhebung der bisherigen Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden nun auch die erforderlichen Anpassungen an das Psychologieberufegesetz auf Verordnungsebene vorgenommen. Die Gesetzesänderung soll zusammen mit der vorliegenden Verordnung in Kraft gesetzt werden.

B. Anpassungen im kantonalen Verordnungsrecht

Da die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der Psychotherapie nun auf Bundesebene geregelt ist, können auch im kantonalen Verordnungsrecht die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben werden. Es handelt sich insbesondere um die umfangreichen Regelungen der Bewilligungsvoraussetzungen (§§ 1–9 PsyV). Im Bereich der fachlich eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Berufsausübung sind im kantonalen Verordnungsrecht künftig nur noch gewisse Vollzugsbestimmungen und Konkretisierungen des Bundesrechts zu regeln (vgl. nachfolgende Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen). Ebenfalls nicht mehr notwendig sind die Bestimmungen über die Fachkommission nichtärztliche Psychotherapie (§§ 21 und 22 PsyV), da deren Aufgaben künftig durch die Psychologieberufekommission des Bundes wahrgenommen werden.

Nicht durch das Psychologieberufegesetz geregelt wird die psychotherapeutische Berufsausübung, die unter fachlicher Aufsicht einer anderen Person – meist im Delegationsverhältnis zu einer ärztlichen Person – in einer entsprechenden Fachpraxis oder in einer ambulanten ärztlichen Institution stattfindet. Die bisherigen kantonalen Regelungen in diesem Bereich werden mit einigen Anpassungen in die neue Verordnung übergeführt (vgl. §§ 8–12). Sie stützen sich direkt auf § 6 GesG über die unselbstständige Berufsausübung von Medizinalpersonen.

C. Vernehmlassungsergebnis

Zwischen Mai und Juli 2012 wurde ein Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf durchgeführt. Stellungnahmen gingen hauptsächlich von den betroffenen Berufsverbänden ein. Von den politischen Parteien äusserten sich die CVP, die SP und die SVP. Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich mehrheitlich positiv zur Vorlage. Auf die wichtigsten kritischen Bemerkungen wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

D. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt einerseits für die privatwirtschaftliche Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung. Da diese Form der Berufsausübung durch das Psychologieberufegesetz

geregelt wird, müssen im kantonalen Verordnungsrecht nur noch Vollzugsfragen geregelt werden. Weiter umfasst der Geltungsbereich die psychotherapeutische Berufsausübung, die unter fachlicher Aufsicht stattfindet. Da das Psychologieberufegesetz diesen Bereich nicht regelt, stützt sich die Verordnung hier direkt auf § 6 GesG über die unselbstständige Berufsausübung von Medizinalpersonen ab.

Auch die Berufsausübung der Psychotherapie im öffentlichen Dienst von Kantonen und Gemeinden – ein Beispiel dafür ist eine von der Schulgemeinde angestellte Psychotherapeutin – wird im Psychologieberufegesetz nicht geregelt (vgl. Art. 22 Abs. 2 PsyG). Die Bewilligungspflicht für diese Tätigkeit stützt sich im Kanton Zürich deshalb weiterhin direkt auf § 3 Abs. 1 lit. a GesG. Aus der Verweisung in § 25 Abs. 1 GesG (in der Fassung vom 14. Januar 2013) kann abgeleitet werden, dass sich auch die psychotherapeutische Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach den Bestimmungen des Psychologieberufegesetzes richtet. Da die erwähnte Bestimmung aber Interpretationsspielraum offenlässt, wird die Rechtslage mit Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung zum Geltungsbereich verdeutlicht. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch § 34 GesG, der dem Regierungsrat die Kompetenz zur Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen für bewilligungspflichtige Gesundheitsberufe einräumt, sofern diese nicht bereits im Gesundheitsgesetz selber geregelt sind.

§ 2. Berufsausübungsbewilligung

§ 4 Abs. 3 GesG sieht für alle Medizinalberufe eine Befristung der Berufsausübungsbewilligung vor. Die Dauer der Bewilligung wird für Psychotherapeutinnen und -therapeuten wie für alle anderen Medizinalberufe und entsprechend der bisherigen Praxis auf zehn Jahre festgelegt. Danach wird sie auf schriftliches Gesuch hin erneuert, falls die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Die zehnjährige Bewilligung wird längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Ab diesem Zeitpunkt wird sie nur noch für jeweils drei Jahre erneuert (Abs. 1).

Nach den gleichen Regeln können auch die gemäss der Übergangsbestimmung von § 49 Abs. 3 PsyG im Kanton Zürich weiterhin gültigen, vor Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes erteilten Bewilligungen erneuert werden.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 PsyG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende Person – neben den fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Bst. a und c) – vertrauenswürdig ist und physisch sowie psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (Bst. b). Zur Prüfung dieser Voraussetzung haben Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ab dem 70. Altersjahr ein ärzt-

liches Zeugnis darüber einzureichen, dass keine gesundheitlichen Probleme bestehen, die eine einwandfreie Berufsausübung beeinträchtigen könnten (Abs. 2). Diese Regelung rechtfertigt sich wegen des im Alter erhöhten Risikos einer gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Abs. 3 konkretisiert Art. 24 Abs. 1 Bst. c PsyG, wonach für die Bewilligungserteilung genügende Sprachkenntnisse erforderlich sind. Bestehen Zweifel darüber, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Nachweis mit einem Diplom auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen. Sprachkenntnisse im Bereich Niveau B2 werden gemäss Botschaft zum Psychologieberufegesetz (BB1 2009, 6897, S. 6939) als angemessen bezeichnet. Da das Psychologieberufegesetz die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung abschliessend regelt, besteht kein Spielraum für die Kantone, ein höheres Sprachniveau zu verlangen. Die Bestimmung dient der Transparenz gegenüber der gesuchstellenden Person und regelt das Verfahren.

§ 3. Tätigkeitsbereich

Da das Bundesrecht den Tätigkeitsbereich der Psychotherapie nicht definiert, soll das im kantonalen Recht erfolgen. Bisher fand sich eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe (vgl. § 29 GesG vor seiner Revision vom 14. Januar 2013). Die Berufsausübungsbewilligung berechtigt, Personen mit psychischen oder psychosomatischen Krankheiten in eigener fachlicher Verantwortung mit psychotherapeutischen Methoden zu behandeln (Abs. 1). Damit wird die Unterscheidung zur nicht bewilligungspflichtigen psychologischen Beratung von psychisch gesunden Personen verdeutlicht. In Abgrenzung zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Tätigkeit hält Abs. 2 fest, dass die Abgabe und Verschreibung von Medikamenten nicht gestattet ist, was sich auch aus dem Heilmittelrecht des Bundes ergibt.

Vorbemerkung zu §§ 4–6. Berufspflichten

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind neu in Art. 27 PsyG geregelt. Diese Bestimmung ist aber sehr allgemein gehalten. Insbesondere wird die berufliche Sorgfaltspflicht nur als Generalklausel umschrieben (Art. 27 Bst. a PsyG). Deshalb stellen die kantonalen Bestimmungen zu den Berufspflichten weiterhin eine wichtige Konkretisierung und Auslegungshilfe der bundesrechtlichen Bestimmungen dar.

Nicht mehr aufgeführt werden die in der bisherigen Verordnung ausdrücklich erwähnten Berufspflichten, die sich bereits im Gesundheitsgesetz finden. Aufgehoben werden deshalb z. B. § 12 PsyV zur Aufzeichnungspflicht, die in § 10 Abs. 1 PsyV enthaltene Pflicht, den Hinweis auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung in der

Krankengeschichte zu erwähnen, oder § 11 PsyV zur Schweigepflicht, weil die betreffenden Regelungen bereits in §§ 13 und 15 GesG enthalten sind. Aus dem gleichen Grund wurde entgegen einigen Anregungen in der Vernehmlassung davon abgesehen, weitere in Gesetzesbestimmungen enthaltene Berufspflichten in der Verordnung ausdrücklich zu erwähnen. Dies gilt einerseits für die Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsfachpersonen, die sich bereits aus der allgemeinen beruflichen Sorgfaltspflicht gemäss Art. 27 Bst. a PsyG und § 12 Abs. 1 GesG ergibt, und andererseits für die Pflicht, bei der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln, die bereits in Art. 27 Bst. c PsyG und § 12 Abs. 1 GesG enthalten ist.

§ 4. Beizug einer Ärztin oder eines Arztes

Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind verpflichtet, ihre Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hinzuweisen (Abs. 1). Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung einer Patientin oder eines Patienten haben sie von sich aus eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen (Abs. 2). Letzteres ist insbesondere deshalb wichtig, weil nur Ärztinnen und Ärzte berechtigt sind, eine Person zur fürsorgerischen Unterbringung in eine geeignete Einrichtung einzuweisen.

§ 5. Betreuung in Notfällen

Diese Bestimmung verpflichtet die eigenverantwortlich tätigen Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten auch in Notfällen. Die Pflicht besteht nur gegenüber den eigenen Patientinnen und Patienten – im Gegensatz zu derjenigen von Ärztinnen und Ärzten, die gestützt auf § 17 Abs. 1 GesG in Verbindung mit Art. 40 Bst. g des Medizinalberufegesetzes (SR 811.11) zur Leistung eines allgemeinen Notfalldienstes verpflichtet sind. Die Pflicht zur Leistung von Notfalldienst ergibt sich aus der beruflichen Sorgfaltspflicht der Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Schliessen sie sich zur Sicherstellung der Betreuung in Notfällen mit anderen Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zusammen, müssen diese selbstverständlich ebenfalls über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen oder an einer Gesundheitsinstitution mit entsprechender Bewilligung tätig sein.

§ 6. Meldepflicht

Fachlich eigenverantwortlich tätige Psychotherapeutinnen und -therapeuten haben gewisse Änderungen dem Kantonsärztlichen Dienst schriftlich zu melden, so etwa die Verlegung der Berufsausübung an einen andern Standort (lit. a). Die Meldungen können auch per E-Mail

erfolgen; eine qualifizierte elektronische Unterschrift ist dafür nicht erforderlich. Diese Meldepflicht ermöglicht es dem Kantonsärztlichen Dienst als zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. § 13), die bei ihm vorhandenen Daten über die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber aktuell zu halten. Nur so kann er seiner Aufsichtspflicht nachkommen und die notwendigen Mutationen im Psychologieberuferegister des Bundes (Art. 38 ff. PsyG) veranlassen.

§ 7. Vertretung

Ist eine Person an der selbstständigen Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann dieser Person bzw. ihren Erbinnen und Erben für eine befristete Zeit bewilligt werden, die Berufstätigkeit durch eine andere Person ausüben zu lassen (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Vertreterin oder der Vertreter handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der zu vertretenden Person oder von deren Erbinnen und Erben (§ 8 Abs. 2 und 4 GesG). Für solche Konstellationen schreibt Abs. 1 vor, dass die Vertreterin oder der Vertreter die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 1 PsyG erfüllen muss (Abs. 1). Das Gesuch um Bewilligung einer Vertretung ist von der Person, die sich vertreten lassen möchte, oder von deren Erbinnen und Erben beim Kantonsärztlichen Dienst einzureichen.

Im Einverständnis mit den betroffenen Patientinnen und Patienten besteht bei längerdauernder Abwesenheit oder Verhinderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers selbstverständlich auch die Möglichkeit, die Behandlung vorübergehend oder längerfristig von einer andern Person mit Berufsausübungsbewilligung in deren eigener Praxis sowie auf eigenen Namen und Rechnung weiterführen zu lassen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Vertretung im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, weshalb keine Vertretungsbewilligung eingeholt werden muss.

In Abs. 2 wird die Dauer der bereits in § 8 Abs. 1 GesG vorgesehene Befristung der Vertretungsbewilligung umgesetzt. Eine Vertretung ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt. Sie kann allerdings aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängert werden.

Vorbemerkung zu §§ 8–12. Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht

Wie einleitend erwähnt, ist die psychotherapeutische Tätigkeit, die unter fachlicher Verantwortung einer anderen Person in Fachpraxen oder Gesundheitsinstitutionen ausgeübt wird, nicht Gegenstand des Psychologieberufegesetzes. Somit ist diese Tätigkeit weiterhin durch das kantonale Recht zu regeln. Die Grundzüge der Beschäftigung von unter fachlicher Verantwortung tätigen Medizinalpersonen – das Gesundheitsgesetz spricht hier von unselbstständiger Berufsausübung –

sind im Gesundheitsgesetz geregelt. Nach § 6 Abs. 1 GesG benötigen Personen, die unter ihrer fachlichen Verantwortung tätige Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigen möchten, eine Bewilligung. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist der Kantonsärztliche Dienst.

Wird die psychotherapeutische Behandlung auf Delegation einer Ärztin oder eines Arztes erbracht, kann die Leistung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden, wenn auch die Anforderungen des ärztlichen Tarifvertrages (Tarmed) erfüllt sind. Letztere können von den gesundheitspolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen abweichen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die einheitliche Regelung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung der Psychotherapie durch den Bund den Anlass bildet, dass nun auch die Zulassung der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten als Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geprüft wird. Das Delegationsmodell würde voraussichtlich durch diese Änderung abgelöst.

Die Erteilung der Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten setzt voraus, dass sowohl die beschäftigende als auch die beschäftigte Person gewisse fachliche Qualifikationen erfüllen. Da die Tätigkeit aber nicht fachlich eigenverantwortlich ausgeübt wird, genügt es, wenn die beschäftigte Person die psychotherapeutische Weiterbildung erst begonnen hat. Sie muss diese – anders als für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a PsyG) – nicht bereits abgeschlossen haben.

§ 8. Voraussetzungen seitens der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut kann durch eine Person mit eigener Berufsausübungsbewilligung beschäftigt werden. Die Voraussetzungen aufseiten der beschäftigenden Person entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Es kann sich um eine in eigener Praxis tätige psychologisch-psychotherapeutische Fachperson handeln (lit. a) oder um eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der über den Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie oder den Facharztstitel Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügt (lit. b Ziff. 1 und 2). Obwohl die bisherige Verordnung dies nicht ausdrücklich vorsah, waren Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises Delegierte Psychotherapie gemäss Praxis bereits seit dessen Schaffung berechtigt, psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu beschäftigen. Dies wird nun ausdrücklich in der Verordnung geregelt (lit. b Ziff. 3).

Das bisherige Recht verlangte als weitere Voraussetzung für die Beschäftigung unselbstständig tätiger Psychotherapeutinnen und -therapeuten durch psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten, dass Letztere bereits während mindestens fünf Jahren hauptberuflich psychotherapeutisch tätig gewesen waren (§ 17 Abs. 2 lit. a PsyV in Verbindung mit § 28 lit. a GesG). Der Vorentwurf sah eine verkürzte Frist von drei Jahren vor, was in der Vernehmlassung gegensätzlich aufgenommen wurde. Eine erneute rechtliche Prüfung hat nun ergeben, dass es unzulässig wäre, die im Gesundheitsgesetz enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. § 7 Abs. 1 lit. a GesG) auf Verordnungsstufe mit weiteren Voraussetzungen zu ergänzen. Aus diesem Grund wird auf die Regelung einer Mindestfrist im Sinne von § 17 Abs. 2 lit. a PsyV verzichtet.

Die Bewilligung zur Beschäftigung von unter fachlicher Aufsicht tätigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten kann auch einer ambulanten ärztlichen Institution erteilt werden, sofern sichergestellt ist, dass die beschäftigten Personen durch eine Person beaufsichtigt werden, welche die in lit. a oder b genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt (lit. c). Entgegen einer Anregung in der Vernehmlassung wird die Regelung nicht auf psychologisch-psychotherapeutische Netzwerke oder Institutionen ausgedehnt. Da diese über keine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion verfügen, könnte nicht überprüft werden, ob die erforderliche Aufsichtsperson tatsächlich vorhanden ist. Es ist aber zulässig, dass in einem solchen Netzwerk oder einer solchen Institution eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut durch eine Person mit eigener Berufsausübungsbewilligung (lit. a) beschäftigt wird.

§ 9. Voraussetzungen seitens der zu beschäftigenden Personen

Die Personen, die beschäftigt werden sollen, müssen über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügen (Abs. 1). Haben sie die Weiterbildung noch nicht abgeschlossen, müssen sie sich über die erforderliche Erstausbildung und die begonnene psychotherapeutische Weiterbildung ausweisen (Abs. 2). Im Vergleich zum geltenden Recht wurde die Anzahl der geforderten Theorielektionen von 50 auf 150 und die Anzahl Selbsterfahrungssitzungen von 50 auf 70 angehoben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die Tätigkeit unter Aufsicht bereits gewisse theoretische Kenntnisse in der angewandten psychotherapeutischen Methodik sowie Selbsterfahrung voraussetzt. Auf eine vollständige Angleichung an die Anforderungen des Tarmed – wie zum Teil in der Vernehmlassung gefordert – wird aber verzichtet. Die vorgesehene Regelung soll es den in Weiterbildung stehenden Psychotherapeutinnen und -therapeuten ermöglichen, praktische psycho-

therapeutische Berufserfahrung in einem möglichst frühen Weiterbildungsstadium zu sammeln. Zudem besteht kein Anlass, von der im Allgemeinen bewährten bisherigen Regel allzu stark abzuweichen.

§ 10. Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen

Mit der Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen soll sichergestellt werden, dass die aufsichtspflichtige Person (vgl. § 11) ihre Verantwortung tatsächlich wahrnehmen kann. Wie bisher (§ 17 Abs. 3 PsyV) bezieht sich die Beschränkung auf die Anzahl Personen, unabhängig von den Arbeitspensen, zu denen sie beschäftigt werden. Die eher hoch angesetzte Zahl soll ermöglichen, genügend Stellen für in Weiterbildung stehende Personen zu schaffen. Ebenfalls wird berücksichtigt, dass diese Personen in der Regel nur in einem Teilzeitpensum tätig sind.

In der Vernehmlassung wurde die Anzahl Personen, die beschäftigt bzw. beaufsichtigt werden dürfen, überwiegend als zu hoch erachtet und es wurde auch eine zusätzliche Beschränkung nach Arbeitspensum gefordert. Weiter wurde eine Differenzierung danach gefordert, ob eine Person noch in der Weiterbildung steht oder diese bereits abgeschlossen hat. Diesen Forderungen wird insofern Rechnung getragen, als die Anzahl beschäftigter Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Weiterbildung neu auf vier Personen beschränkt ist. Darüber hinaus dürfen zwei weitere Personen beschäftigt werden, sofern diese bereits über den eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügen. Auf eine Beschränkung nach Arbeitspensen der beschäftigten Personen wird jedoch verzichtet, denn der Vollzug einer solchen Regelung wäre zu aufwendig.

§ 11. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der beschäftigenden Person gegenüber den angestellten Psychotherapeutinnen und -therapeuten ergibt sich bereits aus dem Gesundheitsgesetz. So muss die beschäftigende Person ihren Betrieb so organisieren, dass sie die Aufsichtsfunktion über die beschäftigte Person wahrnehmen kann (§ 7 Abs. 1 lit. c GesG). Und § 11 Abs. 1 GesG stellt klar, dass unselbstständig tätige Personen unter der Verantwortung von selbstständig Tätigen arbeiten. § 11 der Verordnung statuiert die Aufsichtspflicht ausdrücklich (Abs. 1) und konkretisiert sie wie folgt: Die beschäftigten Personen müssen ihre Berufstätigkeit in den Praxisräumlichkeiten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers ausüben, wobei die aufsichtspflichtige Person in der Regel in der Praxis anwesend sein und bei kurzfristigen Abwesenheiten zumindest ihre Erreichbarkeit sicherstellen muss (Abs. 2). Von einer kurzen Abwesenheit kann dann gesprochen werden, wenn sie nicht länger als zwei Wochen oder – bei regelmässigen Abwesen-

heiten – nicht mehr als einen Tag pro Woche beträgt. Dauert die Abwesenheit länger, muss die aufsichtspflichtige Person eine Vertretung organisieren.

§ 12. Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Spitäler, Pflegeheime, teilstationäre Institutionen – z. B. eine Tagesklinik für psychisch kranke Personen – und Polikliniken können Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigen, ohne hierfür eine Bewilligung einholen zu müssen. Vorausgesetzt wird allerdings, dass diese Institutionen über eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion (vgl. §§ 35 ff. GesG) verfügen. Solche Institutionen müssen von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet werden, die oder der über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebsbewilligung wird unter anderem überprüft, ob der Betrieb so organisiert ist, dass eine genügende Aufsicht über das angestellte Fachpersonal sichergestellt ist. Diese Voraussetzungen rechtfertigen es, solche Institutionen von der Pflicht zur Bewilligung der Beschäftigung unselbstständig Tätiger auszunehmen (Abs. 1).

Auch Organisationen, die einen vom Bund akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbieten und unter der Verantwortung der Leitung dieses Weiterbildungsganges ein psychotherapeutisches Ambulatorium führen, sind nach Abs. 2 von der Bewilligungspflicht befreit. Solche Organisationen haben entweder das ordentliche Akkreditierungsverfahren nach Art. 11 ff. PsyG durchlaufen oder – wenn sie einen nach Art. 49 Abs. 1 PsyG provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgang anbieten – dasjenige eines Berufsverbandes. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass in ihren Ambulatorien auch ohne Überprüfung durch eine Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten eingehalten werden. Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht gilt aber nur für die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind. Alle Personen, die in einem solchen Ambulatorium in eigener fachlicher Verantwortung psychotherapeutisch tätig sind – also zumindest die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Ambulatoriums –, benötigen hingegen eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 PsyG.

Nach Abs. 3 müssen die beschäftigten Personen die Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllen. Sodann gilt auch für nach Abs. 1 und 2 von der Bewilligungspflicht ausgenommene Institutionen, dass pro beaufsichtigende Person nur eine gewisse Zahl von beschäftigten Personen tätig sein kann (Verweisung auf § 10 Abs. 2) und dass die Aufsichtspflicht sichergestellt sein muss (Verweisung auf § 11).

§ 13. Vollzug

Gemäss Art. 22 Abs. 1 PsyG ist der Kanton für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen für Psychotherapeutinnen und -therapeuten zuständig. Entsprechend der bisherigen Regelung wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Psychologieberufegesetzes und der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung im Bereich Psychotherapie dem Kantonsärztlichen Dienst der Gesundheitsdirektion zugewiesen.

§ 14. Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligungserteilung im Bereich Psychotherapie waren bisher in der Gebührenordnung der Gesundheitsdirektion für Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie für Bescheinigungen im Gesundheitswesen vom 25. Oktober 2004 geregelt. Die Gebühren werden neu in der vorliegenden Verordnung festgelegt. Damit wird der Zuständigkeitsregelung von § 13 Abs. 1 VRG entsprochen, wonach der Regierungsrat in einer Verordnung die kostenpflichtigen Amtshandlungen bezeichnet und die Gebühren dafür festsetzt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung bleibt unverändert bei Fr. 1000 (lit. a). Diejenige für die nach zehn Jahren erforderliche Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung wird auf Fr. 250 (bisher Fr. 150) erhöht und damit den Gebühren der übrigen universitären Medizinalberufe angeglichen (lit. b). Diese Gebühren wurden in der Vernehmlassung verschiedentlich als zu hoch bezeichnet, zumal sich der Aufwand der Behörden mit Schaffung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie vermindern werde. Zwar wird die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen künftig in der Tat weniger aufwendig sein. Aber die bisher erhobenen Gebühren haben den sehr hohen Aufwand insbesondere für die Prüfung der Weiterbildungen durch eine sechsköpfige Spezialkommission kaum zu decken vermocht. Hinzu kommt, dass mit den Bewilligungs- und Erneuerungsgebühren auch der nach Erteilung der Bewilligung entstehende Aufwand über die gesamte zehnjährige Bewilligungsdauer abgegolten wird. Dazu gehört beispielsweise der Aufwand für die Erteilung von Auskünften rechtlicher und anderer Art, für aufsichtsrechtliches Einschreiten, sofern dies nicht in eine kostenpflichtige Verfügung mündet, und für die gesamte Administration des Bewilligungswesens. Werden die Bewilligungsgebühren auf ein Jahr umgerechnet, so betragen sie Fr. 100 (erstmalige Bewilligungserteilung für zehn Jahre), Fr. 25 (Bewilligungserneuerung für zehn Jahre bei unter 70-Jährigen) bzw. rund Fr. 80 (Bewilligungserneuerung für drei Jahre bei über 70-Jährigen). Diese Gebührenhöhen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, den die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber aus den Bewilligungen ableiten, weshalb auch das Äquivalenzprinzip gewahrt ist.

Unverändert bleiben die Gebühren für die Bewilligung einer Vertretung (Fr. 80; lit. c) und der Beschäftigung von psychotherapeutischem Fachpersonal (Fr. 400 bzw. Fr. 200; lit. d und e). In lit. f wird die Gebühr für die Meldebestätigung gegenüber ausländischen Staatsangehörigen, die aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft während längstens 90 Tagen in der Schweiz eigenverantwortlich psychotherapeutisch tätig sein möchten, auf Fr. 200 festgelegt. Damit wird der Aufwand für die Prüfung der Meldungen und die Aufsicht über die im Kanton Zürich tätigen ausländischen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer gedeckt. Die Gebühr wird auch bei der pro Kalenderjahr notwendigen Erneuerung der Meldebestätigung aufgelegt. Der Gebührenrahmen für Bescheinigungen wird auf Fr. 100 bis 300 (früher Fr. 50 bis 200) festgesetzt (lit. g). Dabei handelt es sich z.B. um eine Unbedenklichkeitserklärung (Letter of Good Standing), die für die Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung in einem andern Kanton oder Staat benötigt wird.

Muss bei der Prüfung von Gesuchen um Bewilligung der Beschäftigung von psychotherapeutischem Fachpersonal mit ausländischer Weiterbildung in Psychotherapie eine Expertin oder ein Experte beigezogen werden, wird der entsprechende Aufwand zu dem in lit. h festgelegten Stundenansatz in Rechnung gestellt.

§ 15. Übergangsbestimmung

§ 26 Abs. 2 PsyV sah vor, dass Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die bei Inkrafttreten der Psychotherapie-Verordnung im Jahre 2004 in einer Fachpraxis unselbstständig tätig waren, diese Tätigkeit weiterhin ausüben durften, auch wenn sie die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllten. Abs. 1 stellt sicher, dass sowohl gestützt auf die erwähnte Übergangsbestimmung als auch gestützt auf §§ 17 ff. PsyV erteilte Bewilligungen zur unselbstständigen Tätigkeit weiterhin gültig sind, auch wenn die betreffenden Personen nicht alle Voraussetzungen nach der vorliegenden Verordnung erfüllen. Gemäss Abs. 2 profitieren solche Personen auch bei einem Stellenwechsel von der Besitzstandswahrung, sofern das Gesuch zu ihrer Beschäftigung innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung des vorangehenden Beschäftigungsverhältnisses eingereicht wird. Damit wird die unter dem bisherigen Recht bestehende Unklarheit über die Anwendung von § 26 Abs. 2 PsyV im Falle eines Stellenwechsels beseitigt.

Die Übergangsbestimmungen des Psychologieberufegesetzes (Art. 49 Abs. 1 PsyG) sehen vor, dass Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie zugelassen waren, innert fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt einen als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstitel

in Psychotherapie erwerben können, auch wenn sie kein Psychologiestudium absolviert haben. Mit Abs. 3 wird sichergestellt, dass diese Personen während der genannten Übergangszeit in Praxen oder Institutionen beschäftigt werden können. Um ihre Tätigkeit nach dem 31. März 2018 weiterführen zu können, benötigen sie aber einen Weiterbildungstitel in Psychotherapie.

Die Weitergeltung der gestützt auf die bisherigen rechtlichen Grundlagen im Kanton Zürich erteilten Bewilligungen zur selbstständigen bzw. fachlich eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Tätigkeit wird bereits im Psychologieberufegesetz geregelt. Gemäss Art. 49 Abs. 3 PsyG bleiben die vor Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes erteilten Bewilligungen im entsprechenden Kanton gültig.

E. Änderung anderer Rechtsgrundlagen

Nach § 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (PPGV; LS 321.4) setzt die Eintragung von Psychologinnen und Psychologen in das Sachverständigenverzeichnis voraus, dass die einzutragende Person «über eine Bewilligung zur selbstständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Tätigkeit gemäss § 27 des Gesundheitsgesetzes» verfügt. Da § 27 GesG mit der Revision vom 14. Januar 2013 aufgehoben wurde, ist neu auf den angepassten § 25 Abs. 1 GesG zu verweisen; nach dieser Bestimmung richtet sich die Erteilung der Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des Psychotherapieberufs nach Bundesrecht. Weiter wird § 11 Abs. 1 lit. b an den im Psychologieberufegesetz verwendeten Begriff der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung angepasst. Schliesslich wird die Eintragung ins Sachverständigenverzeichnis nun ausdrücklich auch Personen ermöglicht, die nach § 25 Abs. 2 GesG ohne Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung berechtigt sind. Nach der genannten Gesetzesbestimmung gilt dies für Professorinnen und Professoren der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Fächer im Rahmen ihrer Anstellung. Diese Personen sollten konsequenterweise auch als Sachverständige zugelassen werden.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Im Durchschnitt der letzten Jahre wurden im Kanton Zürich jährlich rund 40 Bewilligungen für die psychotherapeutische Tätigkeit in eigener Praxis und rund 100 Bewilligungen für die Beschäftigung von psychotherapeutischem Fachpersonal erteilt. Die Neuerungen der vor-

liegenden Verordnung führen für die betroffenen Personen oder Institutionen zu keiner zusätzlichen administrativen Belastung. Bei der Bewilligung der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit (§§ 2 ff.) wird sich der administrative Aufwand bei Gesuchseinreichung sogar verringern. Da zukünftig in fachlicher Hinsicht einzig ein eidgenössischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie verlangt wird, kann auf die detaillierte Auflistung der einzelnen besuchten Weiterbildungsbestandteile verzichtet werden. Bei der Bewilligung der Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten in einer Fachpraxis oder einer ambulanten ärztlichen Institution (§§ 8 ff.) werden die fachlichen Anforderungen aufseiten der zu beschäftigenden Person leicht erhöht (vgl. § 9 Abs. 2 lit. c). Für die betroffenen Arbeitgebenden ist diese Anpassung aber mit keinem zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden. Zudem wird die Gesuchseinreichung bereits heute durch das umfangreiche elektronische Angebot auf der Internetseite der Gesundheitsdirektion vereinfacht.

Leicht angehoben und damit den andern universitären Medizinalberufen angepasst wurde die Gebühr für die Erneuerung der Bewilligungserteilung (§ 14 lit. b). Neu ist zudem die Gebühr für Meldebestätigungen (§ 14 lit. f), damit auch in diesem Bereich die Kosten für die Bearbeitungen der Meldungen und die Aufsicht gedeckt werden. Sämtliche übrigen im Verordnungsentwurf vorgesehenen Pflichten für Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder deren Arbeitgebende galten bereits bisher und sind auch weiterhin unerlässlich, um die Qualität des psychotherapeutischen Angebots und eine wirksame Aufsicht durch den Kantonsärztlichen Dienst zu gewährleisten.